

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Erfurt, 08.04.2024

Betrifft: Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates

### **Stellungnahme des Landesseniorenrates**

**zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kinder- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von Bündnis 90/Die GRÜNEN sowie  
Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum obigen Gesetzentwurf**

#### **Verfahren innerhalb des Landesseniorenrates und Dokumentensignatur**

Die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wurde auf Grund der Kürze der Zeit in der Geschäftsstelle des Landesseniorenrates erarbeitet. Sie wird im Nachgang allen Mitgliedern des Landesseniorenrates sowie den Kommunalen Seniorenbeiräten und den Seniorenbeauftragten zur Kenntnis gegeben.

Auskunft über die Stellungnahme erteilen Ihnen Dr. Jan Steinhaußen oder die Referentinnen der Geschäftsstelle.

Wir nehmen wie folgt zu dem Gesetzentwurf sowie zum Änderungsantrag Stellung

#### **I. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

##### **1. Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Wir stimmen den geplanten Förderhöhen zu, ohne deren Relevanz adäquat einschätzen zu können.

Bei der Entwicklung der Förderbeträge in den jeweiligen Bereichen fällt der exorbitante und völlig ungewöhnliche Mittelaufwuchs im Bereich der Schulsozialarbeit auf, der sich nicht mit der Entwicklung der Schülerzahlen erklären lässt. Hinter ihm kann man, wie sich aus dem Landesprogramm Schulsozialarbeit ableiten lässt, erhöhte Anforderungen an die inklusive und

entwicklungsbezogene Beschulung von Kindern und Jugendlichen (u. a. mit spezifischen Entwicklungsmerkmalen), vor allem aber eine starke Zunahme von sozialen Problemlagen u. a. auf Grund der Flüchtlingskrise vermuten, so dass Schule immer mehr zu einem „Reparaturbetrieb“ und Schulsozialarbeiter:innen zu gesellschaftlichen Symptombehandler:innen für grundlegende und nicht adäquat bewältigte gesellschaftliche Herausforderungen werden, wofür die Ausdifferenzierung der an und in Schulen tätigen Berufs- und Tätigkeitsgruppen ein Indiz ist. Diese Situation erfordert u. E. nicht nur Beschlüsse über Fördermittel, sondern eine grundlegende Auseinandersetzung darüber, wie, an welchen Orten, in welchen Settings und mit welchen Mitteln grundsätzliche soziale Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bewältigt werden können. Eine Symptombehandlung mit Fördermitteln etwa für Schulsozialarbeit, deshalb erscheint uns diese Anmerkung hier gerechtfertigt, wird den Problemlagen im Grundsätzlichen nicht gerecht.

Uns erschließt sich nicht, weshalb die Schulsozialarbeit angesichts ihrer offensichtlich systemischen Bedeutung an und für Schulen weiterhin auf der Grundlage eines Landesprogramms profiliert und nicht in der Thüringer Bildungs- und Schulgesetzgebung geregelt und in den regulären Schulbetrieb integriert wird.

## **2. Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes**

Wir stimmen der Änderung der Fördersumme im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung der Familienförderung 17.598 Millionen Euro zu. Eher sähen wir angesichts der in Teilen schwierigen sozialen Problemlagen in Familien einen höheren Bedarf zur Finanzierung familienbezogener Infrastrukturen. Diesen höheren Bedarf sehen wir insbesondere auch mit Blick auf die Alterung der Gesellschaft und Hilfe- und Pflegesituationen in hochaltrigen Familien. Hier erscheint uns ein völlig neuer Blick auf Prävention, die Verhinderung von Pflegebedürftigkeit und von existentiellen Notlagen notwendig. Dieser Handlungsbedarf wird sich nicht nur auf Grund der demografischen Entwicklung vergrößern, sondern weil es an Pflegeangeboten fehlt und fehlen wird. D. h., es bedarf zunehmend präventiver und pflegekompensatorischer Settings in der Sozialarbeit mit hochaltrigen, hilfebedürftigen Menschen, um deren Selbständigkeit und Selbstkompetenz zu verbessern.

## **3. Die Gewährung der durch den Landtag zu beschließenden Fördermitteln als Projektförderung**

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der LINKEN, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN heißt es, dass es auf der Hand liegt, dass die mit dem Landtagsbeschluss verbundene Förderung der sozialen Infrastruktur **auf Dauer ausgerichtet sein muss**, um bestmögliche Wirkung zu entfalten.

Diese hier expressis verbis formulierte, völlig plausible und richtige Unterstellung, dass ein Großteil der geplanten Förderungen infrastrukturellen, d. h. institutionellen Charakter besitzt und langfristig Personal bindet, steht in eklatanten Widerspruch dazu, dass die Bewilligung der über diese Gesetze ausgereichten Mittel überwiegend als Projektförderung erfolgt. Das gesamte Personal, das über die hier verhandelten Gesetze eingestellt wird und die für den Staat existentielle soziale Problemlagen bearbeitet und bewältigt, wird auf der Grundlage von Projektanträgen und -mittel akquiriert und gebunden. Jede Projektförderung ist, obwohl sie eindeutig institutionell angelegt ist, geknüpft an höchst vage arbeitsrechtliche Bedingungen mit geringsten Arbeitnehmerrechten und geringem Arbeitnehmerschutz. Wir sehen in diesen Konstruktionen nicht nur einen von Landtagsabgeordneten seit Jahrzehnten billigend in Kauf

genommenen „Etikettenschwindel“, sondern eine „Sittenwidrigkeit“, die wir so verstehen, dass die Konstruktionsmerkmale dieser Gesetze und die mit ihnen verbundenen Richtlinien, die in der Ausführung als Projektförderung realisiert werden, gegen das Anstandsgefühl von Menschen verstoßen, die billig und gerecht denken.

Solche Fragen zur Förderpraxis stellen sich nicht nur vor dem Hintergrund einer hochproblematischen Rechtspraxis, sondern pragmatisch vor dem Hintergrund des Personalmangels in allen sozialen Bereichen. Wie soll man einer:m Schulsozialarbeiter:in, die an einer Regelschule arbeitet, plausibel erklären, dass sie unter völlig anderen und im Vergleich zu ihren an der Schule tätigen Kolleg:innen inkommensurablen Bedingungen arbeitet?

Wir fordern Sie auf, diese Rechtspraxis zu prüfen und die Vergaberichtlinien entsprechend zu verändern. Es geht u. E. im Bereich der sozialen Infrastrukturen um ein Bekenntnis zu institutionellen Förderungen und einer langfristigen Bindung von Mitarbeiter:innen zu Bedingungen, die soziale Ungerechtigkeiten im Vergleich zum Öffentlichen Dienst beseitigen. In den Tiefensignaturen verbindet sich das Infragestellen der bestehenden Rechtspraxis, die mit fatalistischer Ergebenheit und Tatenlosigkeit geduldet wird, mit einer Diskussion darüber, welchen Wert Soziale Arbeit und soziale Interessenvertretung für die Gesellschaft haben.

**II.      Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum obigen Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen**

**1.      Begriff der Familienbegriff**

**Zur Ausgangslage Familienbegriff**

<b>Familienförderungssicherungsgesetz</b>	<b>Gesetzentwurf CDU-Fraktion</b>
<p>„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.“</p>	<p>„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine dauerhafte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationsübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen.“</p>

Der Familienbegriff des Familienförderungssicherungsgesetz wird seit Jahren diskutiert. Er wurde, auch bevor er Eingang in das Gesetz gefunden hat, kritisch und kontrovers diskutiert, weil er Abgrenzungsprobleme zu anderen sozialen Lebensformen aufweist.

Es fällt auf, dass in den bundesgesetzlichen familienbezogenen Gesetzen eine klare Definition dessen, was Familie ist, fehlt. Allerdings sehen wir in beiden hier zur Disposition stehenden Begriffsdefinitionen keinen derart großen Unterschied, dass er eine Verabschiedung des Gesetzes

verhindern könnte oder sollte. Denn es liegt auf der Hand, was die beide vorliegenden Begriffsdefinitionen verbindet und was sie (implizit) trennt und was folglich auch unterschiedliche Förderstrategien begründet oder begründen könnte. Wir können in gebotener Kürze wie folgt darauf eingehen:

#### - **Familie als (generative) Verantwortungsgemeinschaft**

Das Gemeinsame der Begriffsdefinitionen liegt in der **Verantwortungsgemeinschaft**. Diese Attribuierung ist völlig unstrittig. Sie ist moralischer und rechtlicher Natur, auch wenn sich die rechtlichen Verpflichtungszusammenhänge in den letzten Jahrzehnten eher abgeschwächt haben. Dass die CDU-Fraktion deshalb auf das „Verbindliche“ des Familiären verweist, scheint sich auf diese „Schwächungstendenzen“ zu beziehen. Familie ist in diesem Sinne nicht nur der „Resonanzhafen der Moderne“ (Hartmut Rosa<sup>1</sup>) und von individuellen Bedürfnissen, sondern ein definierter sozialer, ethischer, ökonomischer und kultureller Verpflichtungszusammenhang, der verfassungsrechtlich abgesichert ist.

Warum im bestehenden Gesetz das Attribut „generationsübergreifend“ nicht verwendet wurde, ist nicht ganz klar. Jedenfalls erscheint uns für den Familienbegriff das „Generationsübergreifende“ durchaus konstitutiv, was aber durchaus kontrovers diskutiert wird. D. h., eine Paarbeziehung ohne Kinder würde man in diesem Sinne nicht als eine Familie bezeichnen. Eine Familienbeziehung wird in einem traditionellen Verständnis konstituiert durch Elternschaft, das heißt durch eine generationsübergreifende Verantwortungsgemeinschaft. Insofern wäre zu hinterfragen, warum in der Begriffsdefinition der CDU-Fraktion der relativierende Partikel „auch“ und nicht der „Partikel „vor allem“ verwendet wird.

Das Fortschrittliche an der Begriffsauslegung in Thüringen bestand darin, dass die Älteren in Familienbeziehungen ausdrücklich mitgedacht wurden. In diesem Kontext kamen auch Pflegebeziehungen und Großelternschaften in den Blick.

#### - **Familie als Lebensmodell/Lebensform**

Diese Bezugnahme auf eine „Verantwortungsgemeinschaft“ löst nicht alle Probleme. Eine auf Dauer und als verbindlich deklarierte Verantwortungsgemeinschaft, die auf eine Bezugnahme auf die Lebensform verzichtet, könnte im Sinne der Begriffsdefinition der CDU-Fraktion auch ein Verein oder eine Selbsthilfegruppe sein, in denen Menschen unzweifelhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Die Bezugnahme auf die Familie als „Lebensform“ oder „Lebensmodell“ scheint dieses Problem besser zu lösen als der Verzicht auf diese Begriffe. Einen Verein wird man als eine partikulare Interessensgemeinschaft, nicht aber als „Lebensmodell“ oder „Lebensform“ bezeichnen. Die Begriffe Lebensmodell und Lebensform beziehen sich auf das Leben und den Alltag von Menschen als solche. Sie gehen weit über ein partikulares Interesse hinaus. Insofern bezieht sich das Solidarische in einer Familie auch auf das Leben als Ganzes und die Alltagsbewältigung im Elementaren. Insofern erscheint uns die Bezugnahme auf eine Lebensform oder ein Lebensmodell in einer Definition des Familienbegriffs notwendig.

Dass das Gesetz in seiner Begriffsdefinition auf die Unabhängigkeit von einem bestimmten Lebensmodell verweist, bedeutet nicht dessen Abwesenheit oder dass ein Lebensmodell fehlt, sondern der Gesetzgeber verweist auf die Vielfalt von Lebensmodellen, die eine Familie

---

<sup>1</sup> Rosa, Hartmut (2018); Resonanz, S.352

konstituieren können. Auch diese Bezugnahme erscheint uns angesichts der empirisch nachweisbaren Vielfalt von Familien als notwendig und sinnvoll.

#### - **Familie als dauerhafte und verbindliche Gemeinschaft**

Warum in der Begriffsdefinition der CDU-Fraktion die Attribute „dauerhafte“ und „verbindliche“ verwendet werden, können wir vermuten. Es geht um formale Standards und eine Abgrenzung von anderen und eher informellen Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, die nicht auf Dauer angelegt sind. Die Attribute „dauerhaft“ und „verbindlich“ wollen den Verpflichtungszusammenhang der Verantwortungsgemeinschaft stärken. Uns erscheint das wichtig. Eine Nachbarschaft und Freundschaften, die eher informellen und unverbindlichen Charakter tragen, wären in diesem Sinne nicht als Familie zu bezeichnen. Warum das bestehende Gesetz auf diese Attribute verzichtet, ist uns nicht plausibel.

Man kann in unserem Verständnis hier dennoch nicht auf das die Attribute ergänzende Adjektiv „relativ“ verzichten, weil familiäre Beziehungen natürlich nie dauerhaft sind – Menschen entziehen sich ihrer familiären Verantwortung, sie trennen sich und versterben – und familiäre Verbindungen sind natürlich auch nur relativ verbindlich, weil – wie die Begriffsdefinition des bestehenden Gesetzes unterstellt – sie sich auch unabhängig von bestehenden Gesetzen konstituieren und es in vielerlei Hinsicht keine Zwangskontexte mehr gibt.

Man kann zwar z. B. Rechtsfolgen für Ehen und Elternschaften, aber nicht generell für alle familiäre Lebensformen definieren. Eine Pflicht zur Pflege der Eltern durch ihre Kinder ist z. B. nirgends formuliert. Insofern sind die Verbindlichkeit einer familiären Bindung und Verantwortung nie absolut, sondern immer relativ und basiert in großen Teilen auch auf einer freiwilligen Verantwortungsübernahme.

#### - **Familie als soziale Gemeinschaft unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung**

Dass das bestehende Gesetz auf diese Formulierung der Unabhängigkeit von der Eheschließung und der sexuellen Orientierung rekurriert, trägt ganz eindeutig der Tatsache Rechnung, dass sich die Formen familiären Zusammenlebens in den letzten Jahren extrem ausdifferenziert haben und dass die Bedeutung der sog. Normal-Familie, die auf ein bürgerliches Familien-Modell abhebt, in dem Mann und Frau in einer Ehe verbunden sind und Kinder haben, in einem Haushalt leben und die Familienmitglieder in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft stehen, an Bedeutung verloren hat. Es gibt spätestens seit den 90er Jahren den Trend hin zu nichttraditionalen Lebensformen. Es gibt eine Zunahme von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern, von „Alleinerziehenden“, von queeren Lebensgemeinschaften mit Kindern, von allen nur denkbaren Konstellationen von Patchworkfamilien, familiären Solidargemeinschaften ohne gemeinsamen Haushalt usw. usf.

##### **Exkurs**

**Eine erste Position** ist sehr stark auf die heterosexuelle Ehe zentriert: Familie besteht dort, wo ein Ehepaar in einem Haushalt zusammenlebt. Ehe konstituiert damit Familie, Kinder sind aus dieser Perspektive für das Vorhandensein einer Familie nicht unbedingt erforderlich. So gilt eine kinderlose Ehe als Familie, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern dagegen nicht.

**Die zweite Position** rückt Elternschaft in den Mittelpunkt: Familie ist eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern bzw. zwischen Kindern und Eltern. Oder, prägnanter ausgedrückt: Familie ist überall dort, wo Kinder sind. Ehe und Haushaltsgemeinschaft sind für eine Familie demnach nicht länger oder allein konstitutiv. Damit konturiert sich ein neuer, weiter gefasster Familienbegriff, der einzig auf die Eltern-Kind-Beziehung abstellt.

**Die dritte Position** ist noch offener gefasst und hebt auf gelebte Solidarbeziehungen ab: Familie ist demnach jede exklusive Solidargemeinschaft zwischen zwei oder mehr Personen, die auf relative Dauer ausgerichtet ist. Auf das Vorhandensein von Ehe und Kindern kommt es dabei nicht an. Diese Position ist in Deutschland noch wenig bedeutsam. In Schweden, Dänemark und Frankreich gibt es bereits entsprechend angelegte Rechtsinstitute (Siehe Handbuch zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, Band I: Das ist Familie!, S. 9 ff.).

Allerdings erscheint uns diese Bezugnahme auf die Unabhängigkeit von einer Eheschließung und der sexuellen Orientierung im bestehenden Gesetz aufgehoben im Begriff des Lebensmodells. Insofern wäre sie durchaus verzichtbar.

Dass die CDU-Fraktion in ihrer Definition andererseits nicht auf die Unabhängigkeit von der Eheschließung und stattdessen in abstracto auf die Verbindlichkeit verweist und die sexuelle Orientierung nicht erwähnt, nimmt u. E. implizit darauf Bezug, dass die leitbildähnlichen Koordinaten ihrer Vorstellung von Familie nach wie vor die Dauer, die heterosexuelle Verbindung, den Trauschein und die Verbindlichkeit unterstellen oder favorisieren, d. h., auf die traditionelle Familie orientieren.

In einem Kommentar zum Gesetz wird man nicht umhinkommen, zwischen einem empirischen und einem normativen Familienverständnis zu unterscheiden und auf Familienmodelle und unterschiedliche Positionen zur Familie zu verweisen. Auch wird man klarstellen müssen, ob in einem Kommentar oder in den entsprechenden Richtlinien, was man ex negativo als nicht förderfähige Lebensmodelle von Familien versteht, etwa clanähnliche und kriminalitätsbelastete Familienstrukturen, die durchaus ein hohes Maß an Solidarität besitzen können, oder patriarchalen Rollenmodellen verpflichtete Familienmodelle.

Allerdings halten wir queere Lebens- und Familienformen, die Lebensformen von „Alleinerziehenden“, Patchworkfamilien, familiäre Bindungen mit Pflegeverantwortung, bi-nationale und transnationale Familien, Regenbogenfamilien u. v. a. m. nicht nur für eine empirische Realität, sondern aus verschiedenen Gründen gleichermaßen für schutz- und förderwürdig. Die Rückkehr zu einem eindimensionalen, monosozialen Familienmodell ist in ausdifferenzierten, fortschrittlichen und demokratisch verfassten Gesellschaften nicht mehr denkbar.

#### - **Der besondere Schutz der Familie**

Wir möchten im Zusammenhang mit den vorausgehenden Anmerkungen zum Familienbegriff auf folgendes hinweisen, was der Gesetzgeber u. E. bisher nicht adäquat im Blick hat. Der Familienbegriff des Thüringer Familienförderungsgesetzes geht von einem sehr weit gefassten Verständnis von Familie aus, der wahrscheinlich nicht durch das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung gedeckt ist. Das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung stellen die Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Art. 6 bzw. Art. 17 formulieren wörtlich: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Es ist völlig klar, was die nachfolgenden Artikel belegen, was den Verfassungsgebern sowohl des Bundes als auch des Landes leitete: Ein traditionelles Familienverständnis, in dem Kinder und auch Frauen zu Recht den besonderen Schutz des Staates genießen. Nichteheleiche Kinder werden zwar in Ehen lebenden Kindern gleichgestellt, die vielfältigen und komplexen Realitäten von Familien in der Gegenwart, die besondere Förderungswürdigkeit von (älteren) Familien, in denen Menschen gepflegt werden usw. usf., werden durch den Familienbegriff der Verfassungen u. E. nicht adäquat absorbiert.

Um das Familienverständnis des Familienförderungsgesetzes sowie die Familienförderung adäquat zu legitimieren und rechtssicher zu gestalten, sollte daher der der Thüringer Verfassung zugrundeliegende Familienbegriff neu und offener gefasst werden.

## **2. Landesfamilienrat**

### **- Gesetzliche Regelungen zum Landesfamilienrat**

Die Einlassung der CDU-Fraktion zum Landesfamilienrat halten wir für außerordentlich bedenkenswert und notwendig. Im bestehenden Familienförderungsgesetz erfolgt nur eine einzige Erwähnung des Landesfamilienrates in § 5 (2), der an der Erarbeitung des Landesfamilienförderplanes mitwirken soll. D. h., die rechtliche Konstruktion und Zusammensetzung des Landesfamilienrates sind höchst vage.

In der Selbstauskunft, die auf einer durch den Landesfamilienrat selbst beschlossenen und nur durch ihn veränderbaren Geschäftsordnung basiert, versteht sich der Landesfamilienrat als Netzwerk der Thüringer Akteure der Familien- und Seniorenpolitik. Er soll an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesfamilienförderplanes beteiligt werden. Und es soll ein Erfahrungsaustausch stattfinden. Den Vorsitz des Landesfamilienrates hat die Familienministerin Heike Werner. Auch die Zusammensetzung regelt die durch den Landesfamilienrat selbst beschlossene und nur durch ihn veränderbare Geschäftsordnung. Man könnte mit Bezug auf den Landesfamilienrat dem Grunde nach von einem nicht adäquat legitimierten, selbstreferentiellen System sprechen, dessen Geschäftsgrundlagen nur auf sich selbst verweisen.

Insofern plädieren wir dafür, dass, wie es der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vorsieht, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Landesfamilienrates im Gesetz geregelt werden. Allerdings plädieren wir für eine Aufgabenerweiterung. Der Landesfamilienrat soll die Landesregierung nicht nur in der Verwendung der Mittel beraten, sondern ein politisches Mandat besitzen. Das heißt, er soll die Landesregierung in allen die Familien betreffenden Dingen beraten, Stellungnahmen u. dgl. abgeben können. Seine Unabhängigkeit ist gesetzlich zu verankern. Für den Fall, dass seine Unabhängigkeit gesetzlich fixiert ist, würden wir auch den Vorsitz einer Ministerin/eines Ministers und die Ansiedelung der Geschäftsstelle beim TMASGFF für sinnvoll erachten. Das würde seinem Wirken Pragmatismus und Würde verleihen, wobei seine Unabhängigkeit außer Frage stünde.

### **- Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Landesfamilienrates könnte (wie für den Landespflegeausschuss) möglicherweise auch in einer Verordnung erfolgen, wenn im Gesetz geregelt ist, dass die Zusammensetzung die Lebenswirklichkeit von Familien, die Verantwortungsebenen und die Interessenvertreter adäquat abgebildet wird. Die Regelung der Zusammensetzung in einem Gesetz (wie es im Landeskrankenhausgesetz für den Landeskrankenhausplanungsausschuss erfolgt) hat den Nachteil, dass die Änderungshürden hoch sind.

Wir begrüßen ausdrücklich die Mitgliedschaft von Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien. Sie vermitteln Anliegen der Familienvertreter in den parlamentarischen Raum, und es erscheint nicht plausibel, dass die Fraktionen keinerlei Einfluss auf die konkrete Verwendung von Fördermitteln haben sollen (wie etwa bei Investitionsmitteln im Krankenhausbereich).

Wir begrüßen auch die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft. Wenn man die Affinitäten anderer Ressorts zur Familienpolitik in den Blick nimmt, müsste unbedingt das Bildungsministerium und unter Umständen auch das Justizministerium in einem Landesfamilienrat vertreten sein.

Wenn der Landesfamilienrat alle familiären Lebensformen und sozialen Herausforderungen von Familien abbilden will, also queere Lebensformen, migrantische Familien, Familien mit Kindern mit Behinderungsmerkmalen usw. usf., müsste sichergestellt und gesetzlich verankert werden,

dass der AKF deren Interessen mit vertritt und in deren Mitgliedschaft auch adäquat abbildet (was er u. E. zur Zeit in nicht genügendem Maße gewährleistet).

Wir plädieren dafür, dass diese den CDU-Änderungsantrag betreffenden Regelungen unbedingt in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.



Alexandra Graul  
*Stellv. Vorsitzende LSR*



Dr. Jan Steinhilber  
*Geschäftsführer*